



SATZUNG

SATZUNG

des

FC Dynamo Lüneburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen "FC Dynamo Lüneburg e.V." (FCD) und hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, Sport und Leibesübungen zu pflegen, insbesondere die Jugend dafür zu interessieren sowie allen Mitgliedern die Möglichkeit einer Freizeitbeschäftigung durch Sport zu bieten. Unter Anderem stehen die Sportarten Fußball, Turnen und Tischtennis im zentralen Fokus. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und Wettkämpfen teil. Sportfachlich ausgebildete Übungsleiter betreuen die Sportangebote.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung geregelt.

Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a. ordentliche aktive und passive Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

Jede Person kann durch schriftliche Anmeldung die Mitgliedschaft beim Verein beantragen. Bei Minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Personen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. jeden Jahres möglich.

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder über 16 Jahre, soweit sie nicht mit Beitragszahlungen von mehr als 3 Monaten im Verzug sind, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
In Ehrenämter können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. ihren Beitrag gemäß der Beitragsordnung fristgerecht zu bezahlen,
 - d. jeden Wohnungs-, Kontenwechsel oder Namensänderung unverzüglich mitzuteilen,
 - e. Arbeitstunden gem. der Regelung der Beitragsordnung zu leisten.
 - f. die Ordnung des Vereins oder sonstige Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a. 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen,
- b. der Vorstand die Notwendigkeit erkennt,
- c. die Kassenprüfer dieses verlangen.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der Veranstaltung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b. Berichte des Vorstandes
- c. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung
- h. Entscheidung über eingegangene Anträge
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung und Gesetze nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Wahlen und Abstimmungen

- a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder es mehrere Kandidaten gibt. Andere Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.
- b. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder eine Übertragung der Stimme ist nicht erlaubt
- c. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- d. Die Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl, seiner Abwahl und der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- e. Ein Beschluss, der die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beinhaltet, bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
3. Zwei von Ihnen vertreten den Verein rechtsgeschäftlich, wobei im Innenverhältnis einer von Ihnen der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende sein muss. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
5. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
6. Dies gilt nur, wenn der gesamte Vorstand aus dem Amt ausgeschieden ist.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 9 Beurkundungen, Beschlüsse, Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen (§ 7).
2. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter unterschrieben.
3. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die folgende Vorstandssitzung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die vorgesehene Satzungsänderung hinzuweisen.
3. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Ehrungen

1. Für eine Mitgliedschaft von 25 Jahren wird dem Mitglied eine angemessene Ehrung zuteil.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den FCD besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
3. Das Einverständnis des jeweils zu Ehrenden ist erforderlich.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
4. Das Restvermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereines an die Stadt Lüneburg mit der Auflage, dass es zur Förderung des Jugendsportes verwendet wird.

§ 13
Inkrafttreten

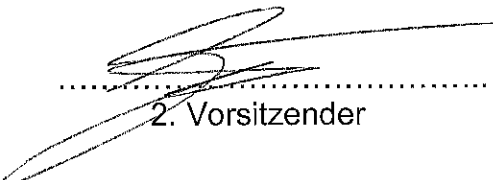
Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lüneburg, 18.02.2011

Unterschriften der Vorstände


.....
1. Vorsitzender

.....
Kassenwart


.....
2. Vorsitzender